



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES -)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweiligen Fassung, hat der Gemeinderat am **14. März 2023** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

Brandsicherheitswachdienste sind Bestandteile des Einsatzdienstes.

- (2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 EUR festgesetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (4) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ableisten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Einsatzdienst:	13,00 € / Einsatz
Angeordnete Dienste gemäß § 3	5,00 € / Dienst

Die Entschädigung für Einsatzdienste sowie angeordnete Sonderdienste erfolgt jährlich innerhalb des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres auf Antrag und Abschluss.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung.

§ 3

Andre Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung den nachgewiesenen Verdienstaussfall (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen (mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen, kein Verdienstaussfall entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
 - a) bis zu 4 Stunden 20,00 EUR
 - b) von mehr als 4 Stunden 40,00 EUR (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus -und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen.

- (3) Für die **erfolgreiche Teilnahme** an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Standort- bzw. Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschalen gewährt:

a) Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	200,00 EUR
b) Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	50,00 EUR
c) Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	60,00 EUR
d) Truppführer	Dauer 35 Stunden	100,00 EUR
e) Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	100,00 EUR

- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 €/Jahr
b) 1. Stellvertretender Kommandant	400,00 €/Jahr
2. Stellvertretender Kommandant	400,00 €/Jahr
c) Gerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
d) Atemschutzgerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
e) Jugendwart und sein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
f) Bambiniwart	300,00 €/Jahr
g) Schriftführer	150,00 €/Jahr
h) Kassenwart	150,00 €/Jahr
i) Webmaster	150,00 €/Jahr
j) Zug-/Gruppenführer welche auf Standortebene in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung als Ausbilder tätig sind	150,00 €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten bzw. des stellvertretenden Kommandanten beinhaltet auch die Entschädigung als Zug-/Gruppenführer.

§ 7
Kameradschaftskasse

Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 2.000 € gefördert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Horben, den 15.03.2023


Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister